

Hinweise zur Studienpraxis

Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement (Bachelor) Forst- und Holzwissenschaft (Master)

Diese Hinweise basieren auf der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang **Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement** <http://www.forst.wzw.tum.de/index.php?id=34> sowie der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang **Forst- und Holzwissenschaft**. <http://www.forst.wzw.tum.de/index.php?id=37>

1. Ziel

Die Praktika sollen den Studierenden einen möglichst vielseitigen Einblick in die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der Forstwissenschaft und der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen vermitteln. Die Studierenden können durch das Praktikum vornehmlich ihre individuellen Berufswünsche in der Praxis überprüfen und bereits während des Studiums Kontakte zu potentiellen in- oder ausländischen Arbeitgebern aufbauen.

2. Dauer und zeitlicher Ablauf

Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement (Bachelor)

Eine berufspraktische Ausbildung von mindestens **8 Wochen** sollte bis Ende des 6. Semesters absolviert werden.

Forst- und Holzwissenschaft (Master)

Mindestens **8 Wochen** Praktikum sollten bis Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein.

Das Praktikum kann zusammenhängend oder in Teilabschnitten von jeweils mindestens 4 Wochen vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine weitere Aufsplittung ist nur in begründeten Fällen möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Praktikantenamt.

Praktika in Forstbetrieben sollten nur in Ausnahmefällen in zwei einmonatigen Teilen abgeleistet werden, da sich viele Forstbetriebsarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Im Hinblick auf die beruflichen Erwartungen wird dringend ein längeres zusammenhängendes Praktikum empfohlen.

3. Berufsausbildungszeiten / sonstige Studienpraxiszeiten

Einschlägige Abschlussprüfungen werden auf Antrag als Nachweis von Studienpraxiszeiten anerkannt.

4. Praktikumsbetriebe

Berufspraktika finden **außerhalb** von Hochschulen statt.

Ausbildende Stellen können alle

- Betriebe
- Unternehmen
- Behörden, Institutionen

sein, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Studium steht. Es muss ein Ausbildungsbeauftragter benannt werden, der selbst eine einschlägige fachliche Ausbildung hat. Praktika sind im In- und Ausland möglich.

5. Ablauf

Praktikumsstelle

Eigenverantwortliche Suche nach einem Praktikumsbetrieb.

Genehmigung des Betriebes durch das Praktikantenamt:

- Praktika in Forstbetrieben aller Waldbesitzarten sind grundsätzlich genehmigt, wenn die Betriebe von Hochschulabsolventen geleitet werden.
- Praktika in anderen Bereichen werden im Praktikantenamt persönlich oder formlos schriftlich zur Genehmigung vorgestellt. Erforderlich sind folgende Angaben:

Name des Studierenden/ E-Mail-Adresse/ Telefon

Studiengang

Erstpraktikum/ Zweitpraktikum

Geplante Dauer/ geplanter Zeitraum

Praktikumsziele (Welche Überlegungen führen dazu, dass das Praktikum in diesem Betrieb durchgeführt wird?)

Aufgabengebiete/ Tätigkeiten, die im Praktikum vorgesehen sind

Berufliche Vorbildung des unmittelbaren Ansprechpartners im Praktikum

Praktikantenvertrag

Der Abschluss eines schriftlichen Praktikantenvertrages zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Praktikanten ist vor Praktikumsbeginn notwendig. Jeder Praktikumsabschnitt ist vor Beginn des Praktikums dem Praktikantenamt durch Zusendung der entsprechenden Vertragsausfertigung bekannt zu machen.

Bericht

Über jeden zur Studienpraxis zählenden Praktikumsabschnitt ist als Erfolgsnachweis ein Bericht gemäß der Berichtsanleitung Forstwissenschaft zu erstellen. Der Bericht muss neben einer Beschreibung der Ausbildungsstätte eine Ausarbeitung über das erlebte Betriebsgeschehen enthalten und erkennen lassen, dass der Praktikant die Bedeutung der praktischen Tätigkeiten für seine Ausbildung reflektiert hat. Der Bericht ist spätestens im Folgese-mester - mit ausgefülltem und unterschriebenem Bewertungsblatt - dem Praktikantenamt vorzulegen.

Zeitbestätigung

Außerdem ist über jeden zur Studienpraxis zählenden Praktikumsabschnitt dem Praktikantenamt eine Zeitbestäti-gung (s. „Bestätigung des Betriebsleiters“ auf der Rückseite des Praktikantenvertrages, bzw. dafür vorgesehene Feld auf dem Bewertungsbogen für den Praktikumsbericht) oder ein Zeugnis der Ausbildungsstelle **zusammen mit dem Bericht vorzulegen**.

6. Anerkennung

Nach der Fachprüfungs- und Studienordnung für Studierende der Forstwissenschaft ist der Nachweis über die Ab-leistung der praktischen Ausbildung Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelor- oder Masterzeugnisses und **die Praktika sind entsprechend zu terminieren. Das Praktikantenamt leitet den Nachweis der erbrachten Studienpraxis an das Prüfungsamt weiter. Danach erfolgt die Verbuchung mit je 10 ETCS Punkten im Ba-chelor- und im Masterstudiengang.**

Zuständig für Beratung, Gestaltung und Anerkennung der Studienpraxis an der Technischen Universität München am Wissenschaftszentrum Weihenstephan ist das

**Praktikantenamt Weihenstephan, Alte Akademie 1, 85354 Freising,
Telefon / E-Mail: siehe Mitarbeiterseite auf der**

Homepage: <http://www.praktikantenamt-weihenstephan.de>

Praktikumsverträge, Information über **Arbeitsrechts- und Versicherungsfragen** im Praktikum, **Haftpflichtversi-cherungsantrag**, **Berichtsanleitung**, **Bewertungsblatt**, **Antrag auf Anerkennung** von Berufsausbildungszeiten, sind von der Homepage abrufbar.